

Schlichtungsstelle Luftverkehr

Die *Schlichtungsstelle Luftverkehr* ist eine subsidiäre, behördliche Schlichtungseinrichtung, die beim *Bundesamt für Justiz* angesiedelt ist.¹ Rechtsgrundlage der außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Luftfahrtunternehmen (Fluggesellschaften) und einem Verbraucher als Fluggast sind die §§ 57 ff. des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), in denen die obligate behördliche Schlichtung von der zudem möglichen privatrechtlich organisierten unterschieden wird.² Eine privatrechtliche Schlichtungseinrichtung benötigt die ministerielle Anerkennung; eine verkehrsträgerübergreifende Schlichtungsstelle ist ausdrücklich zulässig.³ Die nähere Ausgestaltung einer (anerkehbaren) Flug-Schlichtungseinrichtung ist in der Luftverkehrsschlichtungsverordnung (LuftSchlichtV) festgelegt.⁴

Die (auch) für den Flugverkehr anerkannte privatrechtlich organisierte Einrichtung ist die *Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr (söp)* [siehe Allg.-Magazin Nr. 81, S. 2 ff.].⁵ Dieser wird grundsätzlich der Vorrang eingeräumt, sodass die *Schlichtungsstelle Luftverkehr* lediglich für

1 <https://www.bundesjustizamt.de> → [Bürgerdienste] → [Schlichtungsstelle Luftverkehr]

2 Siehe S. 9 ff.

3 Siehe § 57 Abs. 1 Satz 2 LuftVG (S. 9).

4 Auszug: siehe S. 14 ff. | Im Rahmen des jüngst vom *Bundestag* verabschiedeten Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG), das im März oder April 2016 in Kraft treten wird, sind auch einige (redaktionelle) Änderungen des LuftVGs und der LuftSchlichtV vorgesehen, die allerdings nichts Wesentliches betreffen.

5 Seit dem 24. November 2014.

diejenigen Verbraucher tätig wird, die gegen ein Luftfahrtunternehmen vorgehen, das sich nicht der *söp* angeschlossen hat. Für den beschwerdeführenden Fluggast bietet es sich deshalb an, diesen Sachverhalt selbst vorab zu prüfen und sich dann gleich an die richtige Schlichtungsstelle zu wenden; die *söp* ist verpflichtet, eine aktuelle Auflistung der teilnehmenden Luftfahrtunternehmen zu veröffentlichen.¹

Grundsätzlich werden die Flug-Schlichtungseinrichtungen für den Verbraucher kostenlos tätig; nur bei einer missbräuchlichen Inanspruchnahme könnte ein bestimmtes Entgelt fällig werden.² Allerdings gibt bzw. gab es mittelfristig für beide Ombudsstellen eine besondere Möglichkeit, einen generellen Schlichtungsbeitrag von bis zu 20 Euro zu erheben: Falls innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme der Schlichtung „in der überwiegenden Zahl der Fälle“ durch Fluggäste Ansprüche geltend gemacht worden sind, „die nicht bestanden“. Um dieses gedeckelte Entgelt erheben zu können (ohne die Anerkennung zu riskieren), hat eine private Schlichtungsstelle diese Quote gegenüber dem *Bundesamt für Justiz* nachzuweisen, bei der behördlichen Schlichtungsstelle wird die Gebühr ministeriell genehmigt. Dieses Entgelt bzw. diese Gebühr ist dem Fluggast allerdings vom

1 Trägerverein-Mitgliederliste: <https://soep-online.de/der-traegerverein.html> → „Mitglieder“ („Verkehrsunternehmen: Flug“)

2 Bei privater Schlichtung kann dieses höchstens dem „angemessenen Entgelt“ entsprechen, welches auch vom beteiligten Unternehmen verlangt wird; die behördliche Schlichtungsstelle kann die Verfahrensgebühr teilweise oder ganz (maximal 290 Euro) auferlegen: siehe § 57 Abs. 4 und § 57a Abs. 3 LuftVG (S. 10 f.). Im VSBG und in der LuftVG-Neufassung ist jedoch ein Höchstbetrag von 30 Euro für das Missbrauchsentsgelt bzw. die Missbrauchsgebühr vorgesehen.

beteiligten Luftfahrtunternehmen zu erstatten, „*wenn der Anspruch im Schlichtungsverfahren für begründet erachtet wird*“.¹

Die Anrufung einer Flug-Schlichtungsstelle ist unter den folgenden Bedingungen möglich:

- Der Zahlungsanspruch muss mehr als 10 Euro² betragen; der Höchststreitwert liegt bei 5.000 Euro.³
- Der Verbraucher muss nachweislich den strittigen Anspruch unmittelbar gegenüber dem Luftfahrtunternehmen geltend gemacht haben.
- Seit dieser Geltendmachung müssen mehr als zwei Monate vergangen sein; die zweimonatige Wartefrist muss nicht eingehalten werden, wenn die Fluggesellschaft schon vorher den Anspruch endgültig und nachweisbar zurückgewiesen hat.⁴
- Die Streitigkeit darf nicht schon von einer Schlichtungsstelle behandelt worden sein bzw. werden.
- Die Streitigkeit darf (noch) nicht gerichtsanhängig sein oder gewesen

1 Siehe § 57 Abs. 5 und § 57a Abs. 4 LuftVG (S. 10 ff.).

2 Wird für die Schlichtung genehmigte(s) Entgelt/Gebühr verlangt, dann gilt diese 10-Euro-Restriktion nicht: siehe § 57 Abs. 5 Satz 10 und § 57a Abs. 4 Satz 6 LuftVG (S. 11 f.).

3 Die *söp* schlichtet dagegen generell bis zu einem Streitwert von 30.000 Euro; nur einer privaten Schlichtungsstelle ist es möglich, einen solchen, höheren Maximalwert per Verfahrensordnung einzuräumen: siehe § 57b Abs. 1 Satz 2 LuftVG (S. 13).

4 Siehe § 57b Abs. 2 Nr. 5 LuftVG i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 2 LuftSchlichtV (S. 13 und S. 15). In den Neufassungen ist die Klarstellung vorhanden, dass der gestellte Anspruch vom Luftfahrtunternehmen abgelehnt oder weder anerkannt noch abgelehnt worden ist.

sein (und darf auch während des Schlichtungsverfahrens nicht anhängig gemacht werden).

Der *Schlichtungsstelle Luftverkehr* sollte der Schlichtungsantrag zusammen mit den Kopien der nötigen Nachweisdokumente per E-Mail geschickt werden, der Verbraucher kann ihn aber auch per Telefax oder Briefpost stellen;¹ die Verwendung des abrufbaren PDF-Antragsformulars ist keine Pflicht, aber empfehlenswert.² Als Anspruchsgründe sind vorgegeben: Verspätung, Annullierung, Nichtbeförderung (wegen Überbuchung), verlorenes/verspätetes/beschädigtes Reisegepäck, ausgebliebene/mangelhafte Behinderten-Hilfeleistung sowie Verlust oder Beschädigung von Sachen, die der Fluggast an/bei sich getragen hatte.³ Der Sachverhalt ist zu schildern und die Höhe des sich daraus ergebenden genauen oder für angemessen gehaltenen Zahlungsanspruchs muss angegeben werden. Dem Antrag sind Kopien des Tickets oder der Buchungsbestätigung und der

1 Wenn er nicht per E-Mail gesendet wird, sind jedoch Antrag und alle Unterlagen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 LuftSchlichtV (S. 15) zweifach einzureichen: Bundesamt für Justiz – Schlichtungsstelle Luftverkehr –, 53094 Bonn | Telefon: +49 228 99 410-6120 | Telefax: +49 228 99 410-6121 | E-Mail: luftverkehr@bfj.bund.de

2 <https://www.bundesjustizamt.de> → [Bürgerdienste] → [Schlichtungsstelle Luftverkehr] → [Antragsformular]

3 Siehe § 57b Abs. 1 Satz 1 LuftVG (S. 12 f.). Diese Ansprüche stützen sich maßgeblich auf die EU-Verordnungen Nr. 261/2004 (Nichtbeförderung/Annullierung/Verspätung/Höher-/Herabstufung) und Nr. 1107/2006 (Rechte behinderter Fluggäste) sowie das Montrealer Übereinkommen (v.a. Beschädigung/Verlust/Verspätung von Reisegepäck); in der LuftVG-Neufassung wird die „Herabstufung von Fluggästen in eine niedrigere Klasse“ ergänzt. Etwaige Ansprüche wegen Körper- und Gesundheitsschäden oder auf Schmerzensgeld können nicht geltend gemacht werden.

Beschwerde-Korrespondenz mit der Fluggesellschaft beizufügen, aus denen die Anspruchsstellung sowie eventuell die (schon vor Ablauf der 2-Monatsfrist getätigte) eindeutige Ablehnung der Anspruchserfüllung hervorgeht. Gegebenenfalls sollte eine eigene Schadensaufstellung ergänzt werden, um die Höhe der geforderten Zahlung zu untermauern.

Wenn der eingereichte Antrag Defizite aufweist und/oder nötige Unterlagen fehlen, wird dem beschwerdeführenden Verbraucher die Möglichkeit gegeben, „*innerhalb von drei Wochen die Mängel der Anrufung zu beheben.*“ Nachdem das Schlichtungsbegehren vollständig vorliegt, fordert die Schlichtungsstelle eine Stellungnahme und bei Bedarf weitere Informationen vom Unternehmen ein; folgende Fristen werden im weiteren Verfahrensverlauf gesetzt:

- Die Fluggesellschaft hat vier Wochen Zeit, Stellung zu nehmen; der Fluggast kann diese ihm zugeleitete Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen erwidern. Bei Bedarf kann die Schlichtungsstelle Zusatzinformationen vom Luftfahrtunternehmen mit einer Zweiwochenfrist anfordern.¹
- Der Schlichtungsvorschlag soll den Beteiligten spätestens 90 Tage nach Eingang des Schlichtungsbegehrens übermittelt werden, wobei vom beschwerdeführenden Verbraucher nachgereichte Angaben oder Belege

¹ Die Unternehmens-Fristen können von der privatrechtlich organisierten Flugschlichtung per Verfahrensordnung (nur) verkürzt werden; die *söp* nennt in ihrer derzeitigen Verfahrensordnung keine kürzeren Fristen.

entsprechend fristverlängernd wirken.¹

- Von den Beteiligten kann der Schlichtungsvorschlag innerhalb von vier Wochen ab Zugang angenommen werden (die Ablehnung erfolgt durch das Verstreichenlassen der 4-Wochen-Zustimmungsfrist).

Der unterbreitete Schlichtungsvorschlag wird mit dem Hinweis übermittelt, dass keiner der Beteiligten zu dessen Annahme verpflichtet ist, dieser aber bei beidseitiger Annahme vertraglich bindet. Ferner muss eigens der Verbraucher darauf hingewiesen werden, dass er nach einem solchen privatrechtlichen Vergleich den ursprünglich geltend gemachten Anspruch nicht mehr einklagen kann, ihm hingegen bei einer gescheiterten Schlichtung der Gang vor Gericht weiterhin möglich bleibt. Hierfür bekommt der Verbraucher als Mitteilung über die Beendigung des Schlichtungsverfahrens die „Bescheinigung über einen erfolglos durchgeführten Einigungsversuch“, die i.d.R. mit der Klage eingereicht werden muss.²

Bezüglich der obligaten Verjährungshemmung während einer Schlichtung sollte der Verbraucher bei der behördlichen *Schlichtungsstelle Luftverkehr*

1 Siehe § 14 Abs. 3 LuftSchlichtV (S. 18). In der Neufassung ist die Klarstellung vorhanden, dass die 90-Tage-Frist erst „nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte“ beginnt sowie die Ergänzung, dass bei „besonders schwierigen Streitigkeiten oder mit Zustimmung der Beteiligten“ diese Frist verlängert werden kann.

2 Gemäß § 15a Gesetz, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (EGZPO): http://www.gesetze-im-internet.de/zpoeg/_15a.html | Im jeweiligen Landesrecht der Bundesländer ist geregelt, ob in bestimmten Fällen der außergerichtliche Schlichtungsversuch Voraussetzung für die gerichtliche Geltendmachung eines Anspruchs ist.

einen gewissen Zeitverlust gemäß der genannten Fristen antizipieren: Die Hemmung der Verjährung von Ansprüchen tritt nicht bereits mit ihrer Anrufung per Antrag ein, sondern erst, wenn sich das involvierte Luftfahrtunternehmen tatsächlich auf das Schlichtungsverfahren einlässt, also überhaupt in die Verhandlung um den Zahlungsanspruch eintritt.¹ Bei einer zuständigen privatrechtlich organisierten Schlichtungseinrichtung beginnt dagegen die Verjährungshemmung sogleich mit der Beantragung der Schlichtung durch den Verbraucher.²

cboth ●

» *Unfälle sind ein bedeutender Wirtschaftsfaktor.* «

cboth

1 „Hemmung der Verjährung bei Verhandlungen“ nach § 203 BGB: http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__203.html

2 „Hemmung der Verjährung durch Rechtsverfolgung“ nach § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB: http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__204.html | Allerdings werden im Rahmen der Einführung des VSBGs künftig auch die behördlichen Schlichtungsstellen unter diesen Punkt fallen: „Die Verjährung wird gehemmt durch (...) die Veranlassung der Bekanntgabe eines Antrags, mit dem der Anspruch geltend gemacht wird, bei einer a) staatlichen oder staatlich anerkannten Streitbeilegungsstelle oder b) anderen Streitbeilegungsstelle, wenn das Verfahren im Einvernehmen mit dem Antragsgegner betrieben wird; die Verjährung wird schon durch den Eingang des Antrags bei der Streitbeilegungsstelle gehemmt, wenn der Antrag demnächst bekannt gegeben wird, ...“ (§ 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB n.F.)

Luftverkehrsgesetz (LuftVG)



Zweiter Abschnitt Haftpflicht und Schlichtung

5. Unterabschnitt Schlichtung

§ 57

Privatrechtlich organisierte Schlichtung

- (1) Das Bundesministerium der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie privatrechtlich organisierte Einrichtungen als Schlichtungsstellen zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten über Ansprüche von Fluggästen gegen Luftfahrtunternehmen nach § 57b Absatz 1 anerkennen. Anerkannt werden kann auch eine verkehrsträgerübergreifende Schlichtungsstelle. Die Anerkennung ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen.
- (2) Privatrechtlich organisierte Einrichtungen können als Schlichtungsstellen anerkannt werden, wenn diese in organisatorischer und fachlicher Hinsicht die Aufgaben einer Schlichtungsstelle erfüllen können und sie die Schlichtungen auf der Grundlage einer Verfahrensordnung durchführen, die im Einklang mit diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung steht sowie den Anforderungen der Empfehlung 98/257/EG der Kommission vom 30. März 1998 betreffend die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten zuständig sind (ABl. L 115 vom 17.4.1998, S. 31) entspricht und insbesondere gewährleistet, dass
1. die Schlichtungsstelle hinsichtlich ihrer Entscheidungen und Vorschläge unabhängig ist und unparteiisch handelt,
 2. die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens Gelegenheit zur Äußerung erhalten,

3. die Interessen aller Beteiligten angemessen berücksichtigt werden,
4. die Schlichter und ihre Hilfspersonen die Vertraulichkeit der Informationen, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten, wahren und
5. das Schlichtungsverfahren zügig durchgeführt wird.

Die Verfahrensordnung ist Interessierten zugänglich zu machen.

- (3) Fluggäste können eine Schlichtungsstelle anrufen, wenn das beteiligte Luftfahrtunternehmen an der Schlichtung durch diese Schlichtungsstelle teilnimmt. Die Schlichtungsstellen sind verpflichtet, eine Liste der teilnehmenden Luftfahrtunternehmen zu führen und in geeigneter Weise Interessierten zugänglich zu machen.
- (4) Die Schlichtungsstellen können für das Schlichtungsverfahren mit dem Eingang des Schlichtungsbegehrens von dem beteiligten Luftfahrtunternehmen ein angemessenes Entgelt verlangen. Ist die Geltendmachung des Anspruchs im Schlichtungsverfahren missbräuchlich, kann das Entgelt ganz oder teilweise von dem Fluggast verlangt werden. Wenn das Entgelt den Anforderungen des Satzes 1 oder 2 nicht entspricht, kann die Einrichtung als Schlichtungsstelle nicht anerkannt werden.
- (5) Weist eine Schlichtungsstelle nach, dass innerhalb von zwei Jahren nach der Anerkennung und der Aufnahme der Schlichtung in der überwiegenden Zahl der Fälle bei ihr Ansprüche geltend gemacht wurden, die nicht bestanden, kann diese Schlichtungsstelle vor Einleitung eines Schlichtungsverfahrens von dem Fluggast ein Entgelt verlangen. Der Nachweis ist gegenüber dem Bundesamt für Justiz zu erbringen. Das Bundesamt für Justiz teilt der Schlichtungsstelle und dem Bundesministerium der Justiz mit, ob der Nachweis erbracht ist. Das Entgelt nach Satz 1 darf 20 Euro nicht überschreiten. Es kann nur verlangt werden, wenn der Vertrag, aus dem die Luftbeförderung geschuldet wird, nach Einführung des Entgelts geschlossen wurde. Das Entgelt ist dem Fluggast von dem beteiligten Luftfahrtunternehmen zu erstatten, wenn der Anspruch im Schlichtungsverfahren für begründet erachtet wird. Es ist auf das Entgelt nach Absatz 4 Satz 2 anzurechnen, wenn die

Geltendmachung des Anspruchs im Schlichtungsverfahren missbräuchlich war. Wird ein Entgelt nach Satz 1 verlangt, obwohl der Nachweis nicht erbracht ist, ist die Anerkennung nach Absatz 1 zu widerrufen. Dies gilt auch, wenn ein Entgelt von mehr als 20 Euro verlangt wird. Wird ein Entgelt nach Satz 1 von einer Schlichtungsstelle verlangt, gilt für diese Schlichtungsstelle § 57b Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 nicht.

- (6) Die Regelung der Entgelte nach den Absätzen 4 und 5 haben die Schlichtungsstellen Interessierten zugänglich zu machen.

§ 57a

Behördliche Schlichtung

- (1) Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten über Ansprüche von Fluggästen nach § 57b Absatz 1 gegen Luftfahrtunternehmen, die nicht an einem Schlichtungsverfahren einer anerkannten privatrechtlich organisierten Schlichtungsstelle nach § 57 teilnehmen, können Fluggäste die Schlichtungsstelle anrufen, die bei dem Bundesamt für Justiz einzurichten ist. Dies gilt auch, wenn keine privatrechtlich organisierte Einrichtung als Schlichtungsstelle anerkannt ist.
- (2) Die Schlichtungsstelle muss die Anforderungen des § 57 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 erfüllen.
- (3) Die Schlichtungsstelle erhebt für das Schlichtungsverfahren von dem beteiligten Luftfahrtunternehmen Kosten nach der Justizverwaltungskostenordnung. Ist die Geltendmachung des Anspruchs im Schlichtungsverfahren missbräuchlich, kann die Schlichtungsstelle entscheiden, Kosten ganz oder teilweise von dem Fluggast zu erheben.
- (4) Sind innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme der Schlichtung in der überwiegenden Zahl der Fälle Ansprüche geltend gemacht worden, die nicht bestanden, kann das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, dem Bundesministerium für

Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmen, dass die Schlichtungsstelle vor Einleitung eines Schlichtungsverfahrens von dem Fluggast eine Gebühr erhebt. Die Gebühr darf 20 Euro nicht überschreiten. Sie kann nur verlangt werden, wenn der Vertrag, aus dem die Luftbeförderung geschuldet wird, nach Einführung der Gebühr geschlossen wurde. Die Gebühr ist dem Fluggast von dem beteiligten Luftfahrtunternehmen zu erstatten, wenn der Anspruch im Schlichtungsverfahren für begründet erachtet wird. Sie ist auf die Gebühr nach Absatz 3 Satz 2 anzurechnen, wenn die Geltendmachung des Anspruchs im Schlichtungsverfahren missbräuchlich war. Wird eine Gebühr nach Satz 1 erhoben, gilt § 57b Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 nicht.

- (5) Das Bundesamt für Justiz kann für Beitreibungsmaßnahmen anordnen, dass das Luftfahrtunternehmen innerhalb einer angemessenen Frist einen Zustellungsbevollmächtigten benennt, der im Inland wohnt oder dort einen Geschäftsraum hat.

§ 57b

Gemeinsame Vorschriften

- (1) Die Streitigkeiten nach den §§ 57 und 57a betreffen Zahlungsansprüche bis zu 5.000 Euro aus einer Luftbeförderung, die einem Verbraucher (§ 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) geschuldet wird, und die geltend gemacht werden wegen
1. der Nichtbeförderung, der verspäteten Beförderung von Fluggästen oder der Annullierung von Flügen,
 2. der Zerstörung, der Beschädigung, des Verlustes oder der verspäteten Beförderung von Reisegepäck,
 3. der Zerstörung, der Beschädigung oder des Verlustes von Sachen, die der Fluggast an sich trägt oder mit sich führt, oder
 4. Pflichtverletzungen bei der Beförderung von behinderten Fluggästen und Flug-

gästen mit eingeschränkter Mobilität.

Streitigkeiten über Zahlungsansprüche nach Satz 1 von mehr als 5.000 Euro können Gegenstand der Schlichtung nach § 57 sein, wenn die Verfahrensordnung dies vorsieht.

- (2) Die Schlichtungsstellen nach den §§ 57 und 57a können nicht angerufen werden, wenn
1. keine Zuständigkeit deutscher Gerichte gegeben ist,
 2. der Anspruch bereits bei einem Gericht anhängig ist oder anhängig war,
 3. der Anspruch bereits bei einer Schlichtungsstelle nach § 57 oder § 57a geltend gemacht worden ist, die zur Schlichtung des Anspruchs angerufen werden konnte und deren Anrufung nicht nach Nummer 5 ausgeschlossen war,
 4. die Streitigkeit durch außergerichtlichen Vergleich beigelegt ist,
 5. der Anspruch nicht unmittelbar gegenüber dem Luftfahrtunternehmen geltend gemacht worden ist oder seit der Geltendmachung nicht mehr als 2 Monate vergangen sind oder
 6. die Höhe des Anspruchs 10 Euro nicht überschreitet.

Die Schlichtung nach den §§ 57 und 57a wird unzulässig, wenn während des Schlichtungsverfahrens der Anspruch bei einem Gericht anhängig gemacht wird.

- (3) Die Schlichtungsstellen können die Schlichtung ablehnen, wenn die Schlichtung die Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage beeinträchtigen würde.
- (4) Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt unberührt.

§ 57c

Verordnungsermächtigungen

Das Bundesministerium der Justiz regelt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundes-

rates bedarf, die Einzelheiten des Verfahrens in den Fällen des § 57 Absatz 5 und des § 57a Absatz 1. Die Rechtsverordnung kann auch weitere Anforderungen an die Schlichtungsstelle und an das von ihr zu gewährleistende Verfahren nach § 57 Absatz 2 regeln; durch Rechtsverordnung können auch die Beträge nach § 57b Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 6 an die allgemeine Preissteigerungsrate angepasst werden, wenn diese gegenüber den Beträgen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes oder bei der letzten Anpassung 10 Prozent übersteigt.

ZITAT-QUELLE: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2013 Teil I Nr. 29, 20. Juni 2013, S. 1545 ff.

Verordnung nach § 57c des Luftverkehrsgesetzes
zur Schlichtung im Luftverkehr (Luftverkehrsschlichtungsverordnung - LuftSchlichtV)



Abschnitt 2 Verfahren für die privatrechtlich organisierte und die behördliche Schlichtung

§ 10

Verfahrensgrundsätze

- (1) Verfahrenssprache ist deutsch, sofern sich nicht Schlichtungsstelle, Fluggast und Luftfahrtunternehmen im Einzelfall auf eine andere Verfahrenssprache verständigen.
- (2) Erklärungen im Schlichtungsverfahren, insbesondere Schlichtungsbegehren und sonstige Mitteilungen der Beteiligten oder der Schlichtungsstelle, bedürfen der Textform. Erklärungen und Belege der Beteiligten können elektronisch bei der

Schlichtungsstelle eingereicht werden, wenn diese hierfür einen Zugang eröffnet hat. Werden Erklärungen und Belege der Beteiligten nicht elektronisch bei der Schlichtungsstelle eingereicht, sind sie auf Verlangen der Schlichtungsstelle von den Beteiligten in doppelter Anzahl zu übermitteln. Die Schlichtungsstelle kann Erklärungen und Dokumente an einen Beteiligten elektronisch übermitteln, wenn er hierfür einen Zugang eröffnet hat.

- (3) Die Beteiligten können sich im Verfahren vertreten lassen. Auf Verlangen der Schlichtungsstelle ist eine schriftliche Vollmacht einzureichen.

§ 11

Anrufung der Schlichtungsstelle

- (1) Die Anrufung der Schlichtungsstelle erfolgt unter Angabe des Sachverhalts und der Forderung sowie unter Beifügung erforderlicher Belege. Der Fluggast hat weiterhin darzulegen, dass eine Streitigkeit über Ansprüche nach § 57b Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes vorliegt, er den Anspruch unmittelbar gegenüber dem Luftfahrtunternehmen geltend gemacht hat und seit der Geltendmachung mehr als zwei Monate vergangen sind.
- (2) Die Schlichtungsstelle bestätigt dem Fluggast den Eingang seines Schlichtungsbegehrens.
- (3) Ist die Anrufung der Schlichtungsstelle nicht formgerecht erfolgt oder fehlen nach Absatz 1 erforderliche Angaben oder Belege, teilt die Schlichtungsstelle dies dem Fluggast mit und fordert ihn auf, innerhalb von drei Wochen die Mängel der Anrufung zu beheben. Dies gilt auch dann, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Schlichtungsstelle nach § 57b Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes nicht ange-rufen werden kann. Die Frist nach Satz 1 kann verlängert werden. Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, so gilt das Schlichtungsbegehren als zurück-genommen. Die Schlichtungsstelle teilt dem Fluggast mit, dass ein Schlichtungs-verfahren nicht durchgeführt wird.

§ 12

Unzulässigkeit der Schlichtung

- (1) Wird eine Schlichtungsstelle wegen einer Streitigkeit angerufen, die der Schlichtung nach den §§ 57 bis 57b des Luftverkehrsgesetzes oder einer Schlichtung durch diese Schlichtungsstelle nicht unterliegt, lehnt der Schlichter die Schlichtung ab. Kann wegen der Streitigkeit eine andere Schlichtungsstelle angerufen werden, gibt die Schlichtungsstelle das Schlichtungsbegehren unter Benachrichtigung des Fluggastes an die andere Schlichtungsstelle ab.
- (2) Der Schlichter lehnt die Schlichtung ab, wenn die Voraussetzungen des § 57b Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes vorliegen.
- (3) Der Schlichter kann die Schlichtung ablehnen, wenn die Voraussetzung des § 57b Absatz 3 des Luftverkehrsgesetzes vorliegt.
- (4) Die Ablehnungen nach Absatz 1 Satz 1 sowie nach den Absätzen 2 und 3 sind kurz und verständlich zu begründen. Die Schlichtungsstelle teilt dem Fluggast die Ablehnung innerhalb von drei Wochen, nachdem sie von dem Ablehnungsgrund Kenntnis erlangt hat, mit.

§ 13

Schlichtungsverfahren

- (1) Wird eine Schlichtung nicht nach § 12 abgelehnt, leitet die Schlichtungsstelle das Schlichtungsbegehren dem Luftfahrtunternehmen zu. Das Luftfahrtunternehmen kann binnen vier Wochen Stellung nehmen. Der Fluggast ist hierüber in Kenntnis zu setzen. Die Schlichtungsstelle kann das Luftfahrtunternehmen auffordern, seine Angaben und Unterlagen innerhalb von weiteren zwei Wochen zu ergänzen.
- (2) Gibt das Luftfahrtunternehmen innerhalb der Fristen nach Absatz 1 Satz 2 und 4 keine Stellungnahme ab, unterbreitet der Schlichter nach Lage der Akten einen Schlichtungsvorschlag nach § 14 Absatz 1 und 2.
- (3) Eine Stellungnahme des Luftfahrtunternehmens wird dem Fluggast durch die Schlichtungsstelle zugeleitet. Der Fluggast kann binnen zwei Wochen erwidern.

Ergibt sich aus der Stellungnahme des Luftfahrtunternehmens, dass das Schlichtungsbegehren nicht ausreichend begründet ist, erforderliche Belege nicht vorgelegt sind oder die Voraussetzungen für die Ablehnung der Schlichtung nach § 12 Absatz 1 bis 3 vorliegen, weist die Schlichtungsstelle den Fluggast mit der Zuleitung darauf hin. Zur Ergänzung seiner Darlegungen kann die Frist nach Satz 2 verlängert werden.

- (4) Wenn das Luftfahrtunternehmen in seiner Stellungnahme erklärt, dass es die Forderung erfüllen wird, teilt die Schlichtungsstelle dem Fluggast mit, dass sich das Schlichtungsverfahren damit erledigt hat.
- (5) Von einem Verfahren nach den Absätzen 1 bis 4 kann abgesehen werden, wenn die Anrufung der Schlichtungsstelle missbräuchlich oder der geltend gemachte Anspruch schon nach der Darlegung des Fluggastes offensichtlich unbegründet ist. In diesen Fällen endet das Schlichtungsverfahren mit einer Mitteilung an den Fluggast, die kurz und verständlich zu begründen ist. § 12 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Die privatrechtlich organisierte Schlichtungsstelle kann in ihrer Verfahrensordnung vorsehen, dass die Fristen nach Absatz 1 Satz 2 und 4 verkürzt werden können.

§ 14

Schlichtungsvorschlag

- (1) Der Schlichter unterbreitet auf der Grundlage der Darlegungen der Beteiligten unter Berücksichtigung der vorgelegten Belege einen Schlichtungsvorschlag. Der Schlichtungsvorschlag folgt dem geltenden Recht und muss geeignet sein, den Streit der Beteiligten angemessen beizulegen. Der Schlichtungsvorschlag kann auch in der Mitteilung bestehen, dass der geltend gemachte Anspruch in vollem Umfang besteht oder nicht besteht. Der Schlichtungsvorschlag kann auch eine Empfehlung enthalten, ob und in welchem Umfang weitere Kosten, die nicht bei der Schlichtungsstelle angefallen sind, von den Beteiligten getragen werden sollen.

- (2) Der Schlichtungsvorschlag ist kurz und verständlich zu begründen.
- (3) Der Schlichtungsvorschlag soll spätestens 90 Tage nach Eingang des Schlichtungsbegehrens gemäß § 11 Absatz 1 übermittelt werden. Wenn der Fluggast seine Angaben oder Belege gemäß § 11 Absatz 3 ergänzt, beginnt die Frist gemäß Satz 1 nach Eingang dieser Angaben oder Belege.
- (4) Mit der Übermittlung des Schlichtungsvorschlags sind die Beteiligten auf die Möglichkeit der Annahme, ihre Frist nach § 15 Absatz 1 und ihre Form hinzuweisen sowie darauf, dass sie zur Annahme nicht verpflichtet sind und bei Annahme des Schlichtungsvorschlags durch beide Beteiligte eine vertragliche Bindungswirkung eintritt. Der Fluggast ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass er bei Annahme durch beide Beteiligte den ursprünglich geltend gemachten Anspruch nicht mehr erfolgreich gerichtlich geltend machen kann. Er ist ferner darauf hinzuweisen, dass er bei Nichtannahme durch einen Beteiligten berechtigt ist, die Gerichte anzurufen.

§ 15

Beendigung der Schlichtung

- (1) Der Schlichtungsvorschlag kann innerhalb von vier Wochen ab Zugang bei den Beteiligten angenommen werden.
- (2) Nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 teilt die Schlichtungsstelle den Beteiligten das Ergebnis mit. Mit dieser Mitteilung ist das Verfahren beendet.
- (3) Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Mitteilung nach Absatz 2 als Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach § 15a Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung zu bezeichnen. Die Namen der Beteiligten sind anzugeben.

ZITAT-QUELLE: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2013 Teil I Nr. 62, 16. Oktober 2013, S. 3820 ff.